

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 11

- **Nachweis einer sach- und fachgerechten Reparatur eines Bagatellschadens (Kratzer)**  
OLG Celle, Urteil vom 01.03.2023, AZ: 14 U 149/22

Der Geschädigte muss die Beseitigung eines deckungsgleichen oder wie hier, sich überlagernden Vorschadens beweisen. Handelt es sich aber nur um einen Bagatellschaden, reicht es nach Auffassung des OLG Celle aus, wenn der Vorschaden nicht mehr zu sehen ist. Dann kann man davon ausgehen, dass er auch beseitigt wurde. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Bei der Reparatur des eigenen Fahrzeugs muss sich die Werkstatt bei fiktiver Abrechnung unter Umständen Unternehmergewinn von 20 % anrechnen lassen**  
LG Mosbach, Urteil vom 31.08.2022, AZ: 5 S 23/22

Wer eine eigene Werkstatt betreibt, darf sein eigenes verunfalltes Fahrzeug natürlich auch selbst reparieren oder fiktiv abrechnen. Wenn aber das Gericht meint, man hätte in der Zeit nichts Besseres zu tun gehabt, wird der Unternehmergewinn abgezogen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Sachverständiger nicht aktivlegitimiert - fehlerhafte Ausführungen aus Berlin**  
AG Berlin-Mitte, Urteil vom 20.02.2023, AZ: 21 C 257/22 V

Das AG Berlin-Mitte weist die Klage des Sachverständigen ab, weil dieser nicht aktivlegitimiert ist. Die von der Klägerin verwendete Abtretungserklärung würde gegen das Transparenzgebot aus § 307 BGB verstoßen und den Geschädigten nicht ordnungsgemäß über seine Rechte und Pflichten aufklären. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Werkstatttrisiko liegt beim Schädiger**  
AG Otterndorf, Urteil vom 04.11.2022, AZ: 2 C 109/22

Es klingt inzwischen wie eine zerkratzte Schallplatte, aber offenbar können die Versicherer sie nicht oft genug hören. Das Werkstatttrisiko liegt bei der Schädigerseite. Maßgeblich ist die Sicht des Geschädigten und was dieser für plausibel halten kann. Dazu gehören eben auch eine Probefahrt und Desinfektionskosten, insbesondere wenn diese Positionen im Gutachten aufgeführt sind. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Nachweis einer sach- und fachgerechten Reparatur eines Bagatellschadens (Kratzer)**

OLG Celle, Urteil vom 01.03.2023, AZ: 14 U 149/22

### Hintergrund

Der Geschädigte ist Eigentümer eines Mercedes (Oldtimer), der beim Rückwärtsausparken in einem Parkhaus an der linken hinteren Seite touchiert und beschädigt wurde. Die vollständige Einstandspflicht der Versicherung des Schädigers stand außer Streit. Bei einem vorherigen Verkehrsunfall wurde das Fahrzeug des Geschädigten bereits am hinteren Stoßfänger, der zumindest zum Teil auch durch das aktuelle Schadensereignis betroffen war, beschädigt. Es handelte sich bei dem Erstanstoß um einen nur äußerlichen sehr geringen Schaden, der durch den Heckanstoß eines Motorrollers verursacht worden war.

Die Versicherung regulierte nicht, da nicht nachgewiesen sei, dass der Vorschaden sach- und fachgerecht beseitigt wurde. Nutzungsausfall wurde ebenfalls nicht gezahlt. Das Landgericht hat der Klage vollständig stattgegeben. Die Berufung der Versicherung hatte nur in Bezug auf den Nutzungsausfall Erfolg.

### Aussage

Wenn der Schädiger den Umfang oder die Höhe eines Schadens mit der Begründung bestreitet, der Gegenstand sei bereits durch ein früheres Ereignis beeinträchtigt worden, verbleibt die Darlegungs- und Beweislast grundsätzlich beim Geschädigten. Denn dieser darf sich an einem Schadenfall nicht bereichern und muss bei vorherigen Schadensereignissen darlegen, dass er diese sach- und fachgerecht repariert hat, sodass er nicht das aktuelle Schadensereignis nutzen kann, um einen älteren Schaden zu beseitigen. Sein Ersatzanspruch erstreckt sich lediglich auf den Ersatz derjenigen Kosten, die zur Wiederherstellung des vorbestehenden Zustandes erforderlich sind.

Bei der Darlegung und Beweisführung einer sach- und fachgerechten Reparatur des Vorschadens kommt dem Geschädigten aber das erleichterte Beweismaß des § 287 ZPO zugute (vgl. BGH, Urteil vom 27. März 1990 – VI ZR 115/89, Rn. 4; vgl. auch: BGH, Beschluss vom 15. Oktober 2019 – VI ZR 377/18, Rn. 15, zur Überzeugung (§ 287 ZPO) von der erfolgten Reparatur des Vorschadens, verschafft durch Zeugeneinvernahme; BGH, Urteile vom 18. Februar 1992 - VI ZR 367/90, Rn. 10; vom 19. September 2017 - VI ZR 530/16, Rn. 15, juris).

Handelt es sich um einen sogenannten Bagatellschaden, der allein das äußerliche Erscheinungsbild des Fahrzeugs beeinflusst (Kratzer, kleine Dellen), und ist unstrittig, dass keine dahinterliegenden Fahrzeugteile betroffen sind, kann das Gericht unter Berücksichtigung des § 287 ZPO im Rahmen einer Beweisaufnahme selbst feststellen, ob der Schaden sach- und fachgerecht beseitigt wurde. Dies ist dann der Fall, wenn der Schaden nicht mehr sichtbar ist (vgl. hierzu für den Fall eines deckungsgleichen Schadens: OLG Hamm, Urteil vom 28. Juni 2022 – I-7 U 45/21, juris: Die Annahme eines deckungsgleichen und infolgedessen eine Ersatzfähigkeit ausschließenden Vorschadens scheidet aus, wenn es sich bei dem Vorschaden um eine normale und im Übrigen bloße optische Gebrauchsspur ohne jede Auswirkung auf die Funktionalität handelt).

So liegt der Fall hier. Es handelte sich bei dem Vorschadensereignis um einen kleinen Heckanstoß durch einen Motorroller, der lediglich zu geringen äußerlichen Beschädigungen geführt hat (nur äußerlicher Bagatellschaden). Es kam zu Kratzern auf dem hinteren Stoßfänger und Heck. Ausweislich eines Kostenvoranschlages wäre lediglich ein Betrag von 727,52 € nötig

gewesen, um den Schaden zu beheben, was ebenfalls für einen sehr geringen Schadenumfang spricht.

Der vorgerichtlich tätige Sachverständige hat in seinem Gutachten vermerkt, dass weitere Schäden, die den Fahrzeugwert maßgeblich beeinflussen, nicht erkennbar seien. Ergänzend hat der Sachverständige ausgeführt, im Schadensbereich hätten sich keine Nachlackierungen oder Beschädigungen befunden. Solche hätte er ansonsten ausgewiesen. Die objektiven Umstände beweisen daher die sach- und fachgerechte Schadensbeseitigung.

Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung besteht nicht. Dieser Anspruch setzt voraus, dass sich der Nutzungsentzug bei dem Geschädigten als „fühlbarer“ wirtschaftlicher Nachteil ausgewirkt hat. Fühlbar ist die Nutzungsbeeinträchtigung immer, wenn der Wagen während der Reparaturzeit nicht zu dem mit seiner Anschaffung verfolgten Zweck Dienste leisten kann, diese Nutzungsmöglichkeit aber bestehen würde, wenn der Wagen verfügbar wäre. Der Nutzungsausfall ist nur dann zu ersetzen, wenn er tatsächlich vermögensrechtlich eintritt und muss grundsätzlich Fällen vorbehalten bleiben, in denen die Funktionsstörung sich typischerweise als solche auf die materiale Grundlage der Lebenshaltung signifikant auswirkt. Andernfalls bestünde die Gefahr, unter Verletzung des § 253 BGB die Ersatzpflicht auf Nichtvermögensschäden auszudehnen. In Bezug auf den Nutzungsausfallschaden eines Oldtimers ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein Liebhaberstück handelt, das von vornherein das Gepräge eines nicht für die eigenwirtschaftliche Lebensführung zwingend notwendigen Gegenstandes besitzt.

## Praxis

Die Vorschadenkarte wird von den Versicherern gern auch bei bloßen Gebrauchsspuren oder wie hier, bei bloßen Bagatellschäden gezogen. Das OLG Celle bestätigt hier die Auffassung der Vorinstanz, dass der Geschädigte seiner Darlegungs- und Beweislast einer sach- und fachgerechten Reparatur eines Bagatell-Vorschadens schon dann genüge, wenn der Vorschaden nicht mehr erkennbar ist. Davon könne sich das Gericht anhand von Lichtbildern ausreichend überzeugen und den Beweis nach § 287 ZPO als erbracht ansehen. Eine wichtige Entscheidung.

- **Bei der Reparatur des eigenen Fahrzeugs muss sich die Werkstatt bei fiktiver Abrechnung unter Umständen Unternehmergewinn von 20 % anrechnen lassen**  
LG Mosbach, Urteil vom 31.08.2022, AZ: 5 S 23/22

## Hintergrund

Bei der Klägerin handelt es sich um eine Kfz-Reparaturwerkstatt, deren Fahrzeug verunfallte. Die Haftung der unfallgegnerischen Versicherung stand fest. Vorgerichtlich forderte die Klägerin den Nettoreparaturschaden zuzüglich einer Wertminderung, mithin einen Gesamtbetrag in Höhe von 4.600,33 € von der beklagten unfallgegnerischen Versicherung ein.

Gegenstand der Klage war eine in Abzug gebrachte Differenz von 1.292,00 €. Erstinstanzlich wurde die Klage in Höhe von 800,07 € abgewiesen. Die Klägerin ging in Berufung - diese blieb allerdings erfolglos.

## Aussage

Das LG Mosbach betonte, dass die Klägerin eine eigene Reparaturwerkstatt betreibe. Sie habe das Fahrzeug nicht repariert, sondern unrepariert verkauft und fiktiv auf Gutachtenbasis abgerechnet. Dabei müsse sie sich den Unternehmergewinn anrechnen lassen.

Bei konkreter Abrechnung könne der Reparaturbetrieb gehalten sein, die gegebenen Möglichkeiten einer kostengünstigen Reparatur in Anspruch zu nehmen, soweit es zumutbar ist (so auch OLG Hamm, VersR 1991, 349). Die Eigenreparatur zum Selbstkostenpreis sei dann zumutbar, wenn die Instandsetzungskapazität des Betriebes zum betreffenden Zeitpunkt aufgrund unzureichender Auslastung nicht anderweitig und bestimmungsgemäß gewinnbringend eingesetzt werden kann. Dann seien die vom Sachverständigen angesetzten Reparaturkosten um den Gewinnanteil in Höhe von 20 % zu kürzen. Dies folge aus der Subjektbezogenheit des geltenden Schadenbegriffes.

Bei einer Reparatur im eigenen Betrieb entfalle dann der Anspruch auf Ersatz des Unternehmergewinnanteils (OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.05.2013, AZ: 4 U 324/13-103-, Juris).

Bei konkreter Abrechnung wäre somit ein Unternehmergewinnabzug vorzunehmen gewesen.

Dies gelte auch bei fiktiver Abrechnung, obwohl hier die Klägerin die Vorteile der Reparatur in einer klägereigenen Werkstatt tatsächlich nicht genutzt habe. Dennoch sei der Unternehmergewinn in Abzug zu bringen. Der Geschädigte könne gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten verlangen.

Maßgeblich sei ein verständiger, wirtschaftlich denkender Eigentümer in der Lage des Geschädigten und wie sich dieser verhalten hätte. Der Geschädigte habe grundsätzlich das Wahlrecht zwischen Reparatur und Wiederherstellung. Der Geschädigte unterliege allerdings dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Der zur Herstellung erforderliche Aufwand sei für den Fall, dass der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Schadensbehebung selbst in die Hand nehme, nach der besonderen Situation zu bemessen, in der sich der Geschädigte befinde. Es sei insbesondere Rücksicht auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (BGH, Urteil vom 25.06.2019, AZ: VI ZR 358/18). Nach der Rechtsprechung des BGH gelte dies auch für die fiktive Schadenberechnung.

Anders als zum Beispiel das AG Lingen (Urteil vom 23.01.2021, AZ: 4 C 164/20) ging das LG Mosbach davon aus, dass auch bei einer fiktiven Abrechnung der (fiktive) Zeitraum der

Herstellung bestimmbar ist. Zwar stehe das genaue Reparaturdatum anders als bei der konkreten Abrechnung nicht fest, dies könne jedoch nicht dazu führen, dass in diesen Fällen grundsätzlich kein Unternehmergeinn in Abzug zu bringen ist.

Die Klägerin hätte zur Auslastung der Reparaturwerkstatt ohne Weiteres vortragen können. Maßgeblich sei diesbezüglich der Zeitraum vom Unfall bis zur tatsächlichen Veräußerung des Fahrzeuges gewesen. Das LG Mosbach ging hier von einer sekundären Darlegungslast auf Seiten des Kfz-Betriebes aus. Der Vortrag wäre nicht unzumutbar gewesen. Es hätte ein Blick in das klägerische Auftragsbuch für den entsprechenden Zeitraum genügt.

Darin liege auch keine unzulässige Vermengung von konkreter und fiktiver Abrechnung. Auch würde der Geschädigte nicht unzulässig in seinem Wahlrecht eingeschränkt. Der Berufung war vor diesem Hintergrund kein Erfolg beschieden.

## **Praxis**

Die Aussagen im Berufungsurteil des LG Mosbach sind sicherlich zu diskutieren. Verunfallt ein werkstatteigenes Fahrzeug, kann selbstverständlich fiktiv nach Gutachten abgerechnet werden. Zu klären war nunmehr die Frage, ob dann unter Umständen Unternehmergeinn abzuziehen ist.

Das LG Mosbach bejahte dies. Will der Kfz-Betrieb einen entsprechenden Unternehmergeinnabzug vermeiden, so muss er für den Zeitraum vom Unfall bis beispielhaft zur Veräußerung nachweisen, dass seine Werkstatt entsprechend ausgelastet war, sodass Fremdaufträge bei Eigenreparatur geschoben hätten werden müssen. Hier hat allerdings die Klägerseite nicht ausreichend vorgetragen.

Offensichtlich ging das LG Mosbach davon aus, dass Werkstätten einen Unternehmergeinn von 20 % erzielen. Auch hier hätte man ansetzen können. Ein Unternehmergeinnabzug in Höhe von 20 % erscheint deutlich zu hoch.

Sowohl bei konkreter als auch bei fiktiver Abrechnung ist sich jedenfalls die Rechtsprechung im Hinblick auf den Unternehmergeinnabzug nicht einig. Wichtig ist entsprechend umfassend vorzutragen und sich als klagender Kfz-Betrieb fachanwaltlicher Hilfe zu bedienen.



- **Sachverständiger nicht aktivlegitimiert - fehlerhafte Ausführungen aus Berlin**  
AG Berlin-Mitte, Urteil vom 20.02.2023, AZ: 21 C 257/22 V

## Hintergrund

Vor dem AG Berlin-Mitte klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 95,68 €, die die Beklagte im Vorfeld gekürzt hatte. Aus der Sicht der Klägerin sind diese Kosten erforderlich und Kürzungen unbegründet. Die Beklagte indes hält die Forderung der Höhe nach überzogen und bestreitet zudem die Aktivlegitimation der Klägerin, weil die vorgelegte Abtretungserklärung gegen das Transparenzgebot aus § 307 BGB verstoßen würde.

## Aussage

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Das AG Berlin-Mitte hält die Forderung der Klägerin für unbegründet, weil die Forderung in Höhe der Sachverständigenkosten nicht rechtmäßig vom Geschädigten auf die Klägerin übertragen wurde. Zwar entspricht die verwendete Klausel in der Abtretungserklärung der Klägerin nicht der Klausel, die dem Bundesgerichtshof seinerzeit bei der Entscheidung vorlag - jedoch sei die Begründung der Unrechtmäßigkeit auch auf diesen Fall zu übertragen. So könne nicht festgestellt werden, wann der Anspruch auf Schadenersatz in Höhe der offenen Sachverständigenkosten nach der Inanspruchnahme des Geschädigten durch den Sachverständigen wieder auf den Geschädigten übergehen würde.

Zwar regelt die vorgelegte Abtretungserklärung die Rückgewähr des Anspruchs Zug um Zug, doch sei dies für das AG Berlin-Mitte nicht hinreichend geklärt, wann und in welchem Zeitpunkt genau der Geschädigte seinen Anspruch zurückerhält. Der Verwender von allgemeinen Geschäftsbedingungen müsste diese so verfassen, dass für den Vertragspartner ohne Schwierigkeiten dessen Rechte und Pflichten klar und deutlich aus den Formulierungen hervorgehen würden. Das sei nicht erfüllt.

Ebenso wenig sei für den üblichen Geschädigten und dessen begrenzten Empfängerhorizont klar, was mit „erstrangig erfüllungshalber“ oder „erfüllungshalber“ gemeint ist. Insofern war die Klage abzuweisen.

## Praxis

Auch wenn die Klauseln der Abtretungserklärungen unterschiedlich sind, überträgt das AG Berlin-Mitte einen gänzlich anders gelagerten Fall auf seine Rechtsprechung zum Nachteil des Sachverständigen.

Der Sachverständige sei nicht Forderungsinhaber, weil nicht geklärt wäre, wann der Geschädigte nach der Inanspruchnahme des Sachverständigen wieder seine Schadensersatzforderung (Rückabtretung) zurückerlangt, um sie selber gegen den Versicherer geltend zu machen.

Um diesen Zeitpunkt zu definieren, enthält der letzte Satz der Abtretungserklärung (BFSK-Musterabtretungserklärung) den Zusatz der Rückabtretung „Zug um Zug“. Auch für den Laien ist somit ersichtlich, dass beide Forderungen inhaltlich aneinandergeknüpft sind und nicht eine Forderung übertragen werden kann, ohne dass die andere Forderung die Partei wechselt. Der genaue Zeitpunkt, wann die Forderung wechselt, ist dabei gänzlich ohne Belang, weil dem Geschädigten ohnehin ein Zurückbehaltungsrecht zustünde.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**  
AG Otterndorf, Urteil vom 04.11.2022, AZ: 2 C 109/22

## Hintergrund

Die Parteien streiten auch in diesem Fall über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Die Klägerin ließ ihr Fahrzeug nach dem Unfallereignis reparieren. Hierfür wurden ihr insgesamt 6.613,27 € in Rechnung gestellt. Die Beklagte regulierte hierauf 6.436,64 € unter Verrechnung eines Abzugs neu für alt, sodass ein Differenzbetrag in Höhe von 133,98 € verbleibt. Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Kosten für die Desinfektion des Fahrzeugs sowie die Kosten einer Probefahrt nicht zu erstatten seien. Zudem macht die Klägerin die Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung geltend.

## Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts hat die Klägerin Anspruch auf vollständige Erstattung der ihr in Rechnung gestellten Reparaturkosten.

Selbst wenn der gewählte Reparaturweg übersteuert gewesen wäre, so hätte die Beklagte die Kosten hierfür zu ersetzen. Die Ersatzpflicht des Schädigers erstreckt sich nämlich auch auf die Mehrkosten, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße Maßnahmen der von ihm beauftragten Werkstatt verursacht worden sind. Dem Schädiger wird dabei ein eventuelles Fehlverhalten Dritter, die der Geschädigte zur Schadenbeseitigung hinzuzieht, zugerechnet. Maßgeblich sind die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten, soweit der Geschädigte seine Pflicht zur Schadenminderung berücksichtigt hat.

Die Reparatur muss in einer für den Geschädigten fremden Sphäre stattfinden, auf die er keinen Einfluss hat, sodass kein Grund ersichtlich ist, dem Schädiger im Rahmen des § 249 BGB das Werkstattrisiko abzunehmen.

*„Allerdings sind die von der Reparaturwerkstatt in Rechnung gestellten Kosten begrifflich nur ein Anhalt zur Bestimmung des erforderlichen Reparaturaufwands im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB, der sich danach richtet, was zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs von dem Geschädigten bei wirtschaftlich vernünftigem Vorgehen aufgewendet werden muss (BGH, Urteil vom 29.10.1974, Az. VI ZR 42/73, Rz. 10). Deshalb kann die Reparaturkostenrechnung der Werkstatt dem nach § 249 Abs. 2 BGB für die Instandsetzung des Fahrzeugs geschuldeten Betrag nicht ungeprüft gleichgesetzt werden, so dass der Geschädigte nachzuweisen hat, dass er wirtschaftlich vorgegangen ist, also bei der Beauftragung und Überwachung der Reparaturwerkstatt den Interessen des Schädigers an der Geringhaltung des Herstellungsaufwandes Rechnung getragen hat (BGH, Urteil vom 29.10.1974, Az. VI ZR 42/73, Rz. 14). Der Geschädigte hat zunächst nach § 249 Abs. 2 BGB Anspruch auf Befriedigung seines Finanzierungsbedarfs in Form des zur Wiederherstellung objektiv erforderlichen Geldbetrags und nicht auf Ausgleich von Rechnungsbeträgen (BGH, Urteil vom 19.07.2016, Az. VI ZR 401/15, Rz. 15). Im Rahmen seiner Freiheit bei der Wahl der Mittel zur Schadensbeseitigung hat der Geschädigte zu berücksichtigen, dass er nur die Kosten erstattet verlangen kann, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen, so dass er im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen hat, wobei im Wege der subjektbezogenen Schadensbetrachtung Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen ist (BGH, Urteil vom 19.07.2016, Az. VI ZR 401/15, Rz. 16). Seiner Darlegungslast hinsichtlich der Wahl des wirtschaftlichen Weges zur Schadensbeseitigung genügt der Geschädigte regelmäßig durch Vorlage der Rechnung, welcher eine Indizwirkung des vom Geschädigten tatsächlich erbrachten Aufwands bei der*

*Schadensschätzung zukommt (BGH, Urteil vom 19.07.2016, Az. VI ZR 401/15, Rz. 19).“*

Diese Grundsätze hat die Klägerin bei Beauftragung der Reparatur beachtet. Für sie war bei Auftragsvergabe nicht erkennbar, dass die Reparaturrechnung möglicherweise überhöht sein könnte. Zudem hat die Beklagte vorprozessual gegenüber der Klägerin keine Angaben zu eventuellen Bedenken und Zweifeln am Reparaturweg gemacht.

Selbst wenn man die Einwände der Beklagten zu den einzelnen Reparaturschritten für beachtlich halten sollte, so vermögen diese nicht, Zweifel an der Angemessenheit der Reparaturkosten zu begründen.

Das Gericht hält die Erforderlichkeit der Reparaturschritte aufgrund des von der Klägerseite eingeholten Sachverständigengutachtens für überwiegend wahrscheinlich.

Die Kosten für die Fahrzeugdesinfektion sind zu erstatten. Bei diesen Kosten handelt es sich nicht um Gemeinkosten, sie sind zudem gerade aufgrund des Unfalls angefallen, da das Fahrzeug der Geschädigten ansonsten nicht in eine Werkstatt hätte verbracht werden müssen. Zudem ist diese Rechnungsposition bereits in dem von der Klägerin eingeholten Sachverständigengutachten aufgeführt.

Auch die Kosten für die Probefahrt sind zu erstatten. Dass die Probefahrt zur sachgerechten Abarbeitung des Reparaturauftrags erforderlich war, bestreitet die Beklagte zwar, sie belässt es jedoch bei einem einfachen Bestreiten. Im Gutachten des Sachverständigen ist diese Tätigkeit als durchzuführende Maßnahme ausdrücklich aufgeführt. Auch dann, wenn eine Werkstatt die Kosten für eine Probefahrt nicht gesondert in Rechnung stellt, gehören die Kosten dennoch zu den ortsüblichen Kosten, denn sie wirken sich auf den Marktpreis der erforderlichen Maßnahmen aus: Wenn eine Werkstatt sich dazu entscheidet, eine Maßnahme nicht gesondert zu berechnen, dann bedeutet dies nicht, dass die kostenlos ist. Vielmehr sind die Kosten dann in der Arbeitszeit eingepreist.

Weitergehend hat die Klägerin auch Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung für den Zeitraum von 36 Arbeitstagen zu je 23,00 €. Nicht zu zahlen ist jedoch die geforderte Nutzungsausfallentschädigung für den Zeitraum ab Fertigstellung der Reparatur bis zur Abholung des Fahrzeugs. Die Klägerin hat nicht ausreichend dazu vorgetragen, inwiefern ihr ein früheres Abholen nicht möglich gewesen wäre.

## **Praxis**

Auch das AG Otterndorf ist der Ansicht, dass das Werkstattisiko beim Schädiger ist. Etwas umständlich, wenn auch nicht unüblich, stellt das Gericht jedoch auch nach dieser Feststellung noch Ausführungen dazu an, weshalb einige Rechnungspositionen zu erstatten sind.